

RS Vwgh 1989/9/29 88/18/0370

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §4;

Rechtssatz

Jeder Ersatzvornahme nach § 4 VVG muss u. a. eine den Inhalt dieser Ersatzvornahme umschreibende Vollstreckungsverfügung vorangehen. Überschreitet die Vollstreckung die Vollstreckungsverfügung, so ist in diesem Umfang eine Maßnahmenbeschwerde gerechtfertigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988180370.X03

Im RIS seit

29.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at